

Gebot/Verbot/Betriebsart	Erlaubt	Nicht Erlaubt	Bemerkung
Jeder ist verpflichtet sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass Neuinfektionen vermieden werden	✓		
Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum / Personengruppen (Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum)		X	Erlaubt sind gem.: Abs. 2 Nr. 1 mehrere Personen nur, wenn Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner*innen (unabhängig davon, ob in häuslicher Gemeinschaft lebend, Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten); Nr. 2 Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften; Nr. 3 zur Begleitung von Minderjährigen oder unterstützungsbedürftigen Personen; Nr. 4 zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen; Abs. 3 Nr. 1 bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen z.B. im ÖPNV; Nr. 2 Teilnahmen an zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen; Nr. 3 zulässige sportliche Betätigungen nach § 9; Nr. 4 zwingende berufliche Zusammenkünfte
Abstandsgebot (1,5m) ist einzuhalten	✓		einsichtsfähige Personen sind verpflichtet im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten (außer zwischen den in § 1 genannten zulässigen Gruppen); Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen, wenn Abstand nicht eingehalten werden kann
Mund-Nase-Bedeckung	✓		Pflicht für Inhaber, Leiter, Beschäftigte, Kunden, Nutzer, Patienten, in den in der Coronaschutzverordnung genannten geschlossenen Räumen und Fahrschulautos, auf Wochenmärkten, bei der Abholung von Speisen und Getränken innerhalb von gastronomischen Einrichtungen sowie in Warteschlangen vor diesen Einrichtungen; bei der Inanspruchnahme von Dienst- und Handwerkerleistungen die das Einhalten des Abstandes von 1,5m nicht erlauben, im ÖPNV; gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt, aus medizinischen Gründen, bei Beschäftigten wenn andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden (Plexiglaswand etc.); Pflicht besteht vorübergehend nicht, wenn dies zur Ermöglichung einer Dienstleistung, ärztl. Behandlung oder aus anderen Gründen zwingend erforderlich ist
Gottesdienste	✓		Unter Einhaltung der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen sowie Hygienemaßgaben
Versammlungen, Zusammenkünfte, interne Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen, dienstlichen Gründen	✓		Ausnahme: aus geselligen Anlässen (z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge)
Selbständige, Betriebe und Unternehmen, sind neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken	✓		Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden sind soweit möglich zu vermeiden, Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle sind zu verstärken, Heimarbeit ist soweit möglich zu ermöglichen; die Maßgaben der zuständige Behörden (z.B. RKI) und Unfallversicherungsträger sind zu beachten
Betreten von stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen		X	Nur unter Beachtung der ausführlich in § 5 Coronaschutzverordnung beschriebenen Maßgaben; Ab 20.05. sind Besuche zulässig, wenn spezielle Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte vorliegen und diese beachtet werden; Sämtliche öff. Veranstaltungen sind in den Einrichtungen untersagt
Hochschulen, interne außerschulische Bildungsangebote, Bibliotheken, Archive	✓		

Gebot/Verbot/Betriebsart	Erlaubt	Nicht Erlaubt	Bemerkung
Externe außerschulische Bildungsangebote (Jugend(-sozial-)arbeit, VHS, Musikschulen und sonstige öffentliche, private, kirchliche außerschulische Einrichtungen)	✔		nur wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und Mindestabstand eingehalten wird; Zutritt zu Schulungsräume auf grds. max. 1 Person pro 5m ² Raumfläche begrenzt; nicht mehr als 100 Personen - außer bei schriftlichen Prüfungen; Sportliche Bildungsangebote nur kontaktfrei und unter den weiteren Maßgaben für Sport; Erste-Hilfe-Kurse sind möglichst kontaktfrei zu gestalten Musikschulen max. 6 Teilnehmer - bei atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasmusik) nur Einzelunterricht; Raumgröße: min 10m ² pro Person
Kultur	✔		in geschlossenen Räumen grds. untersagt - ausnahmen können genehmigt werden; im Freien sind Mindestabstand von 1,5m zu gewährleisten; maximal 100 Personen; Proben unter Einhaltung der Hygienemaßgaben möglich; bei Sprechproben ist ein Abstand von 2m einzuhalten; Proben in atmungsaktiven Fächern (insbes. Gesang, Orchester) bis auf weiteres nicht in Gruppen (Chor, Ensemble, Orchester) erlaubt; Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis min. 31.08.2020 untersagt
Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten, und ähnliche Einrichtungen	✔		
Kino		✘	Autokinos, Autotheater sind erlaubt; Verdeck geschlossen, Besucher verbleiben im PKW, Abstand zwischen PKW 1,5m, Tecketerwerb und Nutzung von Sanitäreinrichtungen entspricht den Hygienemaßgaben
nicht-kontaktfreier Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb		✘	
Schulsport und zur Vorbereitung oder Durchführung von Prüfungen, Training für Berufssportlern auf oder in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen	✔		
Tanzschulen	✔		nicht-kontaktfrei nur mit festem Tanzpartner, Mindestabstand 1,5m muss im Übrigen gewahrt werden
Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf öff. oder priv. Freiluftsportanlagen sowie im öff. Raum, wenn kontaktfrei und Abstand von 1,5m sowie hygienevorkehrungen eingehalten; Nutzung von Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts-, sonst. Gemeinschaftsräume und das Betreten der Sportanlagen durch Zuschauer (außer bei Kindern unter 14 Jahren - hier ist eine Begleitperson erlaubt) ist untersagt	✔		
Fitnessstudios	✔		unter Beachtung der in der Anlage zur Coronaschutzverordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards
Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen		✘	
Hallenschwimmbäder, "Spaßbäder", Saunen und ähnliche Einrichtungen		✘	
Freibäder (dürfen ab 20. Mai öffnen)		✘	
Spielbanken unter Ausnahme der Automatenspiele		✘	

Gebot/Verbot/Betriebsart	Erlaubt	Nicht Erlaubt	Bemerkung
Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen		X	
Freizeitparks, Indoor-Spielplätze (Ausnahme: Genehmigung liegt vor)		X	
Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	✓		
Spielplätze im Freien	✓		Begleitpersonen haben untereinander für einen Mindestabstand 1,5m zu gewährleisten
Grillen / Picknicken auf öff. Plätzen oder Anlagen		X	
Handel und Messen	✓		max. 1 Person / 10m ² Verkaufsfläche; Mindestabstände 1,5m ² ist einzuhalten; Mund-Nase-Bedeckung ist zu tragen; Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen sind untersagt
Tätowierungen		X	
Friseurleistungen, Fußpflege, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Sonnenstudios	✓		unter Einhaltung der gesondert geltenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards
Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstige Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gem. § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind; die zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung etc.	✓		
Veranstaltungen und Versammlungen (bis einschließlich 31.08.2020)		X	Volksfeste, Jahrmärkte und Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Sportfeste, Schützenfeste, Weinfeste, und ähnliche Festveranstaltungen; Ausgenommen Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür und -vorsorge dienen (Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl und Vorbereitungsversammlungen, Blutspendetermine) sowie Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öff.-rechtl. und privrechtl. Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien, Vereine
Beerdigungen	✓		
Gastronomie	✓		gesonderte Hygiene- und Infektionsschutzstandards sind einzuhalten; am selben Tisch nur Personen, die zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gruppen gehören (Familien, häusliche Gemeinschaften usw.)
Beherbergung, Tagungen, Tourismus		X	zu touristischen Zwecken bis einschließlich 17.05. untersagt; gesonderte Hygiene- und Infektionsschutzstandards sind einzuhalten; Reisebusreisen sind weiterhin untersagt

Gebot/Verbot/Betriebsart	Erlaubt	Nicht Erlaubt	Bemerkung
<p>Generell: Der Zutritt darf nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. Spuckschutz an allen Theken-/Kassenbereichen (Plexiglaswand); soweit dies nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen zu treffen;2. Aushängen von Hinweisen zur Einhaltung der Hygienestandards und Abstandsregelungen (RKI) in Plakatform an den Eingängen;3. Bodenmarkierungen im Theken-/Kassenbereich mit Abständen von min. 1,5m;4. Warteschlangen sind zu verhindern, wenn dies nicht gänzlich möglich ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass 1,5m Abstand zwischen den Kunden eingehalten wird, gleiches gilt für die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge);5. Angabe der gleichzeitig maximal zulässigen Kunden im Ladenlokal im Eingangsbereich (Faktor: 1 Person/10m² vorhandene Verkaufsfläche gem. Einzelhandelserlass NRW,;);6. Regelmäßige Desinfektion/Reinigung von Flächen, die typischerweise von Kunden berührt werden;7. Zutrittssteuerung (z.B. Pflicht zur Nutzung von Einkaufswagen und Begrenzung dieser auf die zulässige Anzahl an gleichzeitigen Kunden; es wird der Einsatz eines Ordners im Eingangsbereich dringend empfohlen);8. Kontakt zu Kunden ist - so weit wie tätigkeitsbezogen möglich - zu vermeiden;9. Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und im Umkreis von 25m um die Verkaufsstelle;10. Die SARS-COV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die Coronaschutzverordnung des Landes NRW sind einzuhalten.			